

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen - Reparaturbedingungen -**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche - auch künftige - Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen der Audio Video Media Service GmbH als Auftragnehmerin und Kunden. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit auch für die Zukunft ausdrücklich widersprochen; sie sind nur nach einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung wirksam.

### **2. Vertragsabschluss, Schutzrechte**

- 2.1. Zu reparierende Gegenstände sind vom Kunden unter Mitteilung des (vermuteten) Mangels bzw. der Symptome, auf dessen Kosten und ordnungsgemäß verpackt, an uns zu versenden oder anzuliefern. Für die Inanspruchnahme der Garantie ist die Vorlage der Originalrechnung bzw. Zahlungsbestätigung, welche das Kaufdatum und den Namen des Händlers, sowie die vollständige Geräte-Typenbezeichnung zu tragen hat, notwendig. Allfälliges Zubehör ist, soweit nicht dieses mangelbehaftet ist, nicht beizufügen oder bei der Anlieferung ausdrücklich zu erwähnen und durch unsere Gegenzeichnung zu dokumentieren.
- 2.2. Nach Eingangsuntersuchung übergeben bzw. übersenden wir dem Kunden eine schriftliche Auftragsbestätigung (bei Inanspruchnahme der Garantie) bzw. einen Kostenvorschlag als Angebot. Verträge kommen erst durch die Angebotsannahme (Reparaturauftrag) des Kunden zustande, welche durch die bei der Anlieferung selektierte Angebotsübermittlung entsteht. Ein Vertrag kommt nur durch Annahme innerhalb eines Monats nach Datum unseres Angebots zustande; die Annahme eines solchen verspäteten Angebots des Kunden behalten wir uns jedoch vor.
- 2.3. Verträge betreffend ältere/bereits ausgelieferte Modelle kommen stets unter der aufschiebenden Bedingung der Ersatzteilbeschaffung zustande.
- 2.4. Soweit während der Reparatur weitere Mängel bekannt werden, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Reparatur zu unterbrechen und vor ihrer Fortsetzung einen Zusatzauftrag des Kunden einzuholen. ZF 2.2. gilt entsprechend; ein Zusatzauftrag kann jedoch auch telefonisch und ohne Kostenvorschlag vereinbart werden.

### **3. Kostenvorschlag**

- 3.1. Der Kostenvorschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Kostenvorschläge sind entgeltlich. Ein für den Kostenvorschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn auf Grund dieses Kostenvorschlages ein Auftrag erteilt wird. ZF 6.3. gilt entsprechend.

### **4. Liefertermine und -fristen, Abruf**

- 4.1. Termine und Fristen für Lieferungen sind unverbindlich, wenn wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich oder als Fixtermin bestätigt haben. Lieferfristen beginnen mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung bzw. mit Erhalt des Reparaturauftrags (Eingangsstempel).
- 4.2. Kommt der Kunde seiner Pflicht zur Abnahme nicht nach, können wir den Schaden konkret berechnen oder pauschal für jeden angefangenen Monat ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises des Gegenstandes verlangen. Nach 6 Monaten ab Datum unserer Auftragsbestätigung bzw. Erhalt des Reparaturauftrags (Eingangsstempel) geht das Gerät in unser Eigentum über und wird von uns auf Kosten des Kunden entsorgt.

### **5. Rücksendung, Gefahrübergang, Abnahme**

- 5.1. Die Rücksendung des Gegenstandes erfolgt auf Wunsch und auf Kosten des Kunden durch ein von uns auszuwählendes Transportunternehmen. Der Gegenstand wird von uns auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Kunden und auf Kosten des Kunden sowohl gegen Transportschäden (nur Rückweg) als auch gegen Verlust und Diebstahl versichert. Der sich ergebende Gesamtbetrag wird als Versandkostenanteil im Kostenvorschlag ausgewiesen.
- 5.2. Die Gefahr geht mit Übergabe an das Transportunternehmen auf den Kunden über. Der Kunde ist im Falle von Transportschäden zur Wahrung von Schadensersatzansprüchen verpflichtet, sofort bei Übernahme der Sendung beim Transportunternehmen eine Tatbestandsaufnahme zu beantragen. Nimmt der Kunde den zurückgesandten Gegenstand nicht an, so entfällt ab diesem Zeitpunkt jegliche Haftung unsererseits. Zusätzliche Transportkosten gehen bei unberechtigter Annahmeverweigerung zu Lasten des Kunden.
- 5.3. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde nicht unverzüglich bei Inempfangnahme des Liefergegenstandes, spätestens aber innerhalb von 48 Stunden nach Inempfangnahme Beanstandungen geltend macht.

### **6. Preise, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug**

- 6.1. Der Kunde ist in jedem Fall, auch bei unterbliebener oder verspäteter Auftragserteilung, zur Zahlung des jeweiligen Versandkostenanteils (Zf 4.1) zzgl. 20% MwSt. verpflichtet.
- 6.2. Im Fall der unterbliebenen oder verspäteten Auftragserteilung durch den Kunden oder bei Rückforderung des nicht reparierten Gegenstandes ist der Kunde verpflichtet, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 20,- zzgl. 20% MwSt. zu entrichten.
- 6.3. Der Kunde ist verpflichtet, die tatsächlich angefallenen Kosten für den durchgeführten Reparaturservice zzgl. 20% MwSt. zu zahlen. Die im Kostenvorschlag mitgeteilten Preise gelten nicht, wenn weitere Mängel, die mit den vom Kunden mitgeteilten Mängeln und/oder Symptomen im Zusammenhang stehen, erst während der Reparatur entdeckt werden; in diesem Fall ist der Kunde zur Zahlung des höheren Preises bzw. der Mehrkosten verpflichtet. Bei Kaufleuten im Sinne des HGB als Kunden gilt, dass der Preis für den tatsächlich durchgeführten Reparaturservice um bis zu 15 % nach unten und oben vom Kostenvorschlag geschätzten Preis abweichen kann, sofern diese Kostensteigerung auf teurerem Material, erhöhten Personalkosten etc. beruht.
- 6.4. Eine Reparaturrechnung ist sofort - bar ohne jeden Abzug - bei Erhalt zu zahlen. Ausnahmen können ausschließlich schriftlich vereinbart werden.
- 6.5. Nimmt der Kunde den Gegenstand nicht an, so wird die Rechnungsbetrag unbeschadet der Annahmeverweigerung sofort fällig. Ist Ratenzahlung vereinbart und kommt der Kunde mit einer Rate in Verzug, so wird der gesamte Rechnungsbetrag sofort und ohne Abzüge zur Zahlung fällig.
- 6.6. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden ist nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 6.7. Entstehen nach Vertragsabschluss Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden (z. B. auch wegen Zahlungsrückstandes oder bereits entstandenem Zahlungsverzug) oder werden diese uns erst dann bekannt, so sind wir berechtigt, Barzahlung oder Sicherheitsleistung vor Rücksendung zu verlangen und wenn der Kunde diesem Verlangen nicht nachkommt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

### **7. Unternehmerpfandrecht**

- 7.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Rechnungsbetrages steht uns am reparierten Gerät das Unternehmerpfandrecht zu.
- 7.2. Nach vorheriger Androhung sind wir zum Pfandverkauf und Verrechnung des Erlöses mit unseren Ansprüchen berechtigt.

### **8. Mängelhaftung, Verjährung**

- 8.1. Erklärungen unsererseits im Zusammenhang mit diesem Vertrag beinhalten im Zweifel keine Garantieübernahme, diese bedürfen unserer ausdrücklich schriftlichen Erklärung.
- 8.2. Im Falle der Mängelhaftung werden wir nach unserer Wahl Ersatz liefern oder nachbessern. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über und sind ggf. unaufgefordert auszuhandigen. Ist die Nacherfüllung im Einzelfall nicht möglich, schlägt sie nach angemessener Anzahl von Versuchen endgültig fehl oder wird sie endgültig verweigert, so kann der Kunde eine Herabsetzung des Werklohnes verlangen (Minderung) oder vom Vertrag zurücktreten. Sämtliche darüber hinausgehenden Mängelhaftungsansprüche, insbesondere solche auf Schadensersatz, können lediglich im Rahmen von nachstehender ZF 8 geltend gemacht werden.
- 8.3. Für Ansprüche und Rechte des Kunden wegen Mängeln gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr seit Abnahme. In den Fällen der ZF 8.1. Satz 2 gelten die gesetzlichen Fristen.

### **9. Schadensersatzansprüche**

- 9.1. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen uns sowie unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshelfen -gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für eine übernommene Garantie, für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder in Fällen einer gesetzlich zwingenden Haftung. Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den Regelungen dieser ZF nicht verbunden.
- 9.2. Wir übernehmen ausdrücklich keine Haftung für Datenmaterial auf eingesandten Gegenständen, speziell in Hinblick auf Datenträger und Datensicherungen und/oder für entgegen der Verpflichtung gemäß ZF 2.1 Satz 3 eingesandtes Zubehör.
- 9.3. Im Rahmen von Aufträgen für Datensicherungen übernehmen wir ausdrücklich keine Haftung für Schäden für festgestellte unzureichende Datensicherungen.
- 9.4. In sämtlichen Fällen, in denen Schadensersatzansprüche gegen uns bestehen, die nicht im Zusammenhang mit einem Mangel stehen, gilt ZF 7.3. entsprechend.
- 9.5. Zu einer Abtretung unserer Ansprüche gegen Versicherer und/oder Transportunternehmen im Falle des Verlusts des Gegenstandes auf dem Rückweg zum Kunden sind wir gegenüber dem Kunden nicht verpflichtet. Der Zeitwert des verlorenen Gegenstandes werden wir nicht in Geld erstatten, wir unterbreiten dem Kunden aber ein Angebot über ein konkretes Tauschgerät. Für nicht mehr produzierte Altgeräte bieten wir ein vergleichbares, verfügbares Gerät an. Bei Angebotsannahme erfolgt eine Versendung des Tauschgeräts per Nachnahme unter Verwendung des Reparaturpreises (tatsächlich oder kalkuliert) als Nachnahmebetrag.

### **10. Höhere Gewalt**

- 10.1. Fälle höherer Gewalt und sonstige Ereignisse, die nach Vertragsabschluss eintreten, bei denen uns kein Verschulden trifft und die eine Vertragserfüllung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, etwa Naturkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Maßnahmen sowie die Nicht-, Falsch- oder verspätete Lieferung seitens unserer Lieferanten entbinden uns während der Dauer der Behinderung von den Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag, dies gilt insbesondere für nicht rechtzeitig erfolgte Ersatzteilbelieferung durch unseren Lieferanten.

### **11. Sonstige Bestimmungen**

- 11.1. Der Kunde willigt in die geschäftsnotwendige Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten ein.
- 11.2. Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten ist Wien. Das gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Österreich hat oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt einer Klageerhebung unbekannt sind.
- 11.3. Der Abschluss des Vertrages sowie die Vertragsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Österreichischen Recht. Erfüllungsort ist Wien.
- 11.4. Auch bei rechtlicher Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von Teilen davon bleibt der Vertrag in seinen übrigen Teilen wirksam, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder Teilen davon gilt eine dieser Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommenden Regelung. Hilfsweise wird die Maßgeblichkeit der gesetzlichen Regelung vereinbart.